

Berte Wille für eine konkrete Situation vorliegt. Um die Ernsthaftigkeit der Entscheidung zu vertiefen und zu bekunden, ist eine schriftliche Abfassung, verbunden mit einem Gespräch mit dem Hausarzt sowie eine jährliche Aktualisierung der Unterschrift, empfehlenswert. Sinnvoll ist es, Kopien der Patientenverfügung bei Angehörigen, benannten Betreuungspersonen oder Bevollmächtigten, dem Hausarzt oder gegebenenfalls einem Notar zu hinterlegen. Grundsätzlich sollen diese Verfügungen zu Hause mit Angehörigen und/oder Freunden, und einer Beratung durch den Hausarzt ohne zeitlichen Druck verfasst werden.

Während Ihres stationären Aufenthaltes können Sie Prospekte und gängige Formulare bei den Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes erhalten oder am Kiosk erwerben. Beratung und ggf. Unterstützung bietet der Sozialdienst an:

Martina Albrecht Tel. 02 61/4 99 - 20 84

Martina Hartmann Tel. 02 61/4 99 - 20 83

Lisa Speth Tel. 02 61/4 99 - 20 82

Darüber hinaus stehen Ihnen auch die Krankenhausseelsorger beratend zur Seite:

Pfarrer Martin Pietsch Tel. 02 61/4 99-20 74

Rektor Johannes Scho Tel. 02 61/4 99-20 71

Pastoralreferent Bernd Schömer Tel. 02 61/4 99-20 72

In schwierigen ethischen Fragestellungen sowie Fragen der Umsetzung des Patientenwillens kann das Klinische Ethikkomitee des Kemperhofes um Beratung und Unterstützung angerufen werden:

Pfarrer Martin Pietsch Tel. 02 61/4 99-20 74

Dr. med. Ansgar Rieke Tel. 02 61/4 99-26 91

Foto: Dorgeist

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung



Informationen über Möglichkeiten der Vorsorge

Vorsorge

Es ist sinnvoll, für den Fall einer schweren Erkrankung, in der man persönlich wichtige Entscheidungen nicht mehr selbst äußern kann, Vorsorge zu treffen.

Im Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz existieren Empfehlungen zum Umgang mit Patientenverfügungen. Sie sollen gewährleisten, dass die Selbstbestimmung des Patienten weitgehend respektiert wird.

Vorsorgevollmacht

Vertrauenssache

Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigt man eine Person des Vertrauens, für einen zu handeln (rechtsverbindliche Anweisungen), falls man wegen Krankheit oder schwerer Pflegebedürftigkeit nicht mehr selbst in der Lage ist, wichtige Entscheidungen zu treffen. Die Person des Bevollmächtigten und den Umfang seiner Befugnisse bestimmen Sie selbst (vermögensrechtliche und persönliche Angelegenheiten). Eine Vorsorgevollmacht ist absolute Vertrauenssache. Es gibt keine Kontrolle durch das Gericht. Mehrere Bevollmächtigte können sich ggf. gegenseitig kontrollieren.

Eine Hinterlegung oder eine notarielle Bestätigung ist sinnvoll, da der Bevollmächtigte seine Vollmacht nachweisen muss. Bei der Bundesnotarkammer können Vollmachten registriert werden. Im Gegensatz zu der rechtlichen Betreuung endet eine Vorsorgevollmacht nicht mit dem Tod.

Betreuungsverfügung

per Gericht

Mit einer Betreuungsverfügung wird eine Person des Vertrauens benannt, die letztendlich nur handlungsfähig wird, wenn sie über das Vormundschaftsgericht als Betreuer eingesetzt wird.

Diese Person muss dann gegenüber dem Gericht Rechenschaft über Vermögensverhältnisse und wichtige Entscheidungen ablegen bzw. diese vorher beantragen.

Außerdem sollte in der Betreuungsverfügung auch die Person benannt werden, die in keinem Fall zum Betreuer bestellt werden soll. Eine rechtliche Betreuung endet mit dem Tod.

Patientenverfügung

mündlich oder schriftlich

Mit einer Patientenverfügung erklärt eine einwilligungsfähige Person medizinische und begleitende Maßnahmen für die Situation der Einwilligungsunfähigkeit. Sie bekundet damit eigene Wünsche in Bezug auf die medizinische Behandlung bei Erkrankungen, die einen schweren, aussichtslosen, nicht aufhaltbaren Verlauf nehmen oder mit dem dauernden Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit verbunden oder in die Sterbephase eingetreten sind. Eine Patientenverfügung kann mündlich oder schriftlich niedergelegt werden. Sie ist als verbindlich zu respektieren, wenn der geäu-